

Ausgegeben in Steinfurt am 06. Februar 2024					
Nr.	Datum	Titel	Seite		
46	24.01.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bejagung von Damwild in Freigebieten im Kreis Steinfurt	65 – 67		
47	24.01.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bejagung von Sikawild in Freigebieten im Kreis Steinfurt	68 – 71		
48	24.01.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bejagung von Muffelwild in Freigebieten im Kreis Steinfurt	71 – 74		
49	30.01.2024	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Kreises Steinfurt	75		
50	02.02.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck; Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes sowie der Verträglichkeitsanalyse für die ge- plante Ansiedlung / Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben in Saerbeck, Industriestraße	76		
51	05.02.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck; 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saerbeck und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 "Westlich des Ortskerns" im Bereich der Industriestraße in Saerbeck			

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt

1,40 €

zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzelexemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022

Fax: 02551 69-91022

E-Mail: post@kreis-steinfurt.de Internet: www.kreis-steinfurt.de

www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt

IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31

BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG

IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00

BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

46. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bejagung von Damwild in Freigebieten im Kreis Steinfurt

I. Anwendungsbereich

Nach § 43 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird für alle Jagdbezirke im Kreis Steinfurt, die <u>nicht</u> in den Damwildverbreitungsgebieten "Nr. 17 – Teutoburger Wald", "Nr. 18 – Ladbergen-Ostbevern", "Nr. 19 – Emsdetten" oder "Nr. 20 – Ochtrup" liegen (sogenannte **Freigebiete**), für das Jagdjahr 2024 / 2025 folgender jährlicher Abschussplan für Damwild festgesetzt:

Sämtliche vorkommenden Stücke von Damwild in Freigebieten sind innerhalb der Jagdzeit zu erlegen. Vom Abschuss ausgenommen sind jedoch Damhirsche der Klassen I und II gemäß der Anlage 1 zu § 21 DVO LJG-NRW.

II. Auflagen

Rechte Dritter bleiben unberührt und durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. nicht berührt oder ersetzt.

Die erlegten Stücke von Damwild sind innerhalb eines Monats in die "Monatliche Streckenliste" einzutragen. Darüber hinaus sind die erlegten Stücke in der "Jährlichen Streckenliste", die bis zum 15.04. eines Jahres der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen ist, mit einzutragen.

Die Geweihe des im jeweiligen Jagdjahr erlegten männlichen Damwildes sind auf der Hegeschau während des Kreisjägertages der Kreisjägerschaft Steinfurt-Tecklenburg e. V. (in der Regel jährlich im März) vorzuzeigen.

III. Hinweis

Jagdrechtliche Vorschriften werden durch diese Allgemeinverfügung nicht aufgehoben und sind daher zu beachten.

Für Jagdreviere / Hegegemeinschaften im Bereich der Damwildverbreitungsgebiete wird ein konkreter Abschussplan festgesetzt.

Die Damwildverbreitungsgebiete können auf der Internetseite des Kreises Steinfurt (<u>www.kreis-steinfurt.de</u> – Geodatenatlas) eingesehen werden.

IV. Widerruf und Befristung

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, insbesondere wenn sich die Voraussetzungen für die Bejagung von Damwild in Freigebieten ändern oder insgesamt entfallen.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.03.2025, dem Ende des Jagdjahres 2024 / 2025.

V. Sofortige Vollziehung

Für die Anordnung unter Ziffer I ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

VI. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt

im Amtsblatt des Kreises Steinfurt. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 684, 6. OG, eingesehen werden.

VII. Begründung

Damwild darf gemäß § 39 DVO LJG-NRW aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden außerhalb von Jagdgattern nur in den in § 41 Absatz 3 DVO LJG-NRW festgelegten Verbreitungsgebieten gehegt werden. Im Kreis Steinfurt liegen die festgelegten Damwildverbreitungsgebiete "Nr. 17 – Teutoburger Wald", "Nr. 18 – Ladbergen-Ostbevern", "Nr. 19 – Emsdetten" und "Nr. 20 – Ochtrup". Die Grenzen der Verbreitungsgebiete ergeben sich aus der Anlage 3 zu § 41 DVO LJG-NRW, können aber auch auf der Internetseite des Kreises Steinfurt eingesehen werden (Geodatenatlas). Alle Jagdbezirke oder Teile von Jagdbezirken, die nicht in den genannten Verbreitungsgebieten für Damwild liegen, sind Freigebiete.

Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild und in Nordrhein-Westfalen auch von Rehwild) darf nach § 21 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 22 LJG-NRW grundsätzlich nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen ist.

In Freigebieten darf Schalenwild nach § 43 DVO LJG-NRW abweichend von § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz ohne Abschussplan erlegt werden. Abschussplanung und Abschussdurchführung sind jedoch darauf auszurichten, dass vorhandene Stücke Damwild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden. Vom Abschuss ausgenommen sind nur Damhirsche der Klassen I und II gemäß der Anlage 1 zu § 21 DVO LJG-NRW. Eine Hege der Wildart ist nur in den Bewirtschaftungsbezirken gestattet.

Im Kreis Steinfurt kommt Damwild auch in Freigebieten vor. Aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden ist das Damwild hier entsprechend zu bejagen. Die Untere Jagdbehörde hat sich daher entschlossen, die Bejagung des Damwildes in Freigebieten im Kreis Steinfurt mit dieser Allgemeinverfügung zu regeln, um die Ausbreitung des Damwildes außerhalb der Verbreitungsgebiete zu vermeiden und setzt den Abschussplan somit nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat fest (§ 22 Absatz 6 LJG-NRW). Dies dient auch der Rechtssicherheit der betroffenen Jagdausübungsberechtigten.

Das Führen der monatlichen und jährlichen Streckenlisten sowie das Vorzeigen der Geweihe des männlichen Damwildes ergibt sich nach § 22 Absätze 8 und 11 LJG-NRW.

Von einer Anhörung der Betroffenen nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) konnte nach § 28 Absatz 2 VwVfG abgesehen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen diese Abschussplanung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Damwild verursacht land- und forstwirtschaftliche Schäden, so dass gesetzlich eine Hege nur für Verbreitungsgebiete vorsehen ist. Das Risiko von Wildschäden und einer weiteren Ausbreitung von Damwild außerhalb der Verbreitungsgebiete muss daher verringert werden. Das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar Betroffenen ist somit hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Es wird für nicht vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung des Damwildes Schäden entstehen würden und eine weitere Ausbreitung der Wildart erfolgt.

VIII. Rechtsgrundlagen

• § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBI. I Seite 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I Seite 1328)

- § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995, Seite 2; 1997, Seite 56 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW, Seite 122)
- §§ 39 43 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 (GV.NRW 2010 Seite 238 / SGV.NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW, Seite 122)
- § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 Seite 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW Seite 230)
- § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBI. I, Seite 687), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409)

IX. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Steinfurt, 24.01.2024

Kreis Steinfurt Der Landrat gez. Dr. Sommer

47. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bejagung von Sikawild in Freigebieten im Kreis Steinfurt

I. Anwendungsbereich

Nach § 43 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird für die Jagdbezirke in den Städten Lengerich und Greven sowie in den Gemeinden Lienen und Ladbergen im Kreis Steinfurt für das Jagdjahr 2024 / 2025 folgender jährlicher Abschussplan für Sikawild festgesetzt:

Sämtliche vorkommenden Stücke von Sikawild sind innerhalb der Jagdzeit zu erlegen.

II. Auflagen

Rechte Dritter bleiben unberührt und durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. nicht berührt oder ersetzt.

Erlegte Stücke von Sikawild sind der Unteren Jagdbehörde innerhalb von drei Tagen zusammen mit einer aussagekräftigen Fotoaufnahme des erlegten Stückes durch Email (joachim.ternes@kreis-steinfurt.de) anzuzeigen.

Die erlegten Stücke von Sikawild sind innerhalb eines Monats in die "Monatliche Streckenliste" einzutragen. Darüber hinaus sind die erlegten Stücke in der "Jährlichen Streckenliste", die bis zum 15.04. eines Jahres der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen ist, mit einzutragen.

Die Geweihe des im jeweiligen Jagdjahr erlegten männlichen Sikawildes sind auf der Hegeschau während des Kreisjägertages der Kreisjägerschaft Steinfurt-Tecklenburg e. V. (in der Regel jährlich im März) vorzuzeigen.

III. Hinweis

Jagdrechtliche Vorschriften werden durch diese Allgemeinverfügung nicht aufgehoben und sind daher zu beachten.

IV. Widerruf und Befristung

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, insbesondere wenn sich die Voraussetzungen für die Bejagung von Sikawild in Freigebieten ändern oder insgesamt entfallen.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.03.2025, dem Ende des Jagdjahres 2024 / 2025.

V. Sofortige Vollziehung

Für die Anordnung unter Ziffer I ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

VI. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Steinfurt. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 684, 6. OG, eingesehen werden.

VII. Begründung

Auf dem jeweiligen Gebiet der Stadt Lengerich, der Gemeinde Lienen, der Gemeinde Ladbergen und der Stadt Greven, jeweils im Grenzbereich zum Kreis Warendorf, wurde Sikawild festgestellt. Das Sikawild soll sich vorrangig im Kattenvenner Moor (Ladbergen) und Kattmannskamp (Kreis Warendorf) aufhalten, wurde jedoch auch schon auf den Gebieten der Städte Greven und Lengerich sowie der Gemeinde Lienen gestreckt. Es kommt somit offensichtlich in allen Jagdbezirken entlang der Kreisgrenze Steinfurt / Warendorf vor.

Sikawild darf gemäß § 39 DVO LJG-NRW aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden außerhalb von Jagdgattern nur in den in § 41 DVO LJG-NRW festgelegten Verbreitungsgebieten gehegt werden. Die einzigen Bewirtschaftungsgebiete für Sikawild in Nordrhein-Westfalen wurden gemäß § 41 Absatz 2 DVO LJG-NRW im Arnsberger Wald und in Beverungen festgelegt. Außerhalb dieser Bewirtschaftungsbezirke handelt es sich um Freigebiete. Auch das Gebiet des Kreises Steinfurt ist somit Freigebiet.

Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild und in Nordrhein-Westfalen auch von Rehwild) darf nach § 21 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 22 LJG-NRW nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen ist.

In Freigebieten darf Schalenwild nach § 43 DVO LJG-NRW abweichend von § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz ohne Abschussplan erlegt werden. Abschussplanung und Abschussdurchführung sind jedoch darauf auszurichten, dass vorhandene Stücke Sikawild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden (Totalabschuss). Eine Hege der Wildart ist nur in den Bewirtschaftungsbezirken gestattet.

Die Herkunft des Sikawildes ist aus Sicht der Unteren Jagdbehörde unklar. Letztlich muss davon ausgegangen werden, dass diese Tiere irgendwann verbotswidrig ausgesetzt wurden. Aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden ist das Sikawild entsprechend zu bejagen, zumal die betroffenen Gebiete innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe eines Damwildverbreitungsgebietes liegen und eine weitere Schalenwildart aus forstlicher Sicht nicht tolerabel ist. Die Untere Jagdbehörde hat sich daher entschlossen, die Bejagung des Sikawildes im Kreis Steinfurt mit dieser Allgemeinverfügung zu regeln, um die Ausbreitung des Sikawildes außerhalb der Verbreitungsgebiete zu vermeiden und setzt den Abschussplan somit nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat fest (§ 22 Absatz 6 LJG-NRW). Dies dient auch der Rechtssicherheit der betroffenen Jagdausübungsberechtigten.

Die Forstbehörde hat in ihrer Stellungnahme zu bisherigen Abschussplanungen darauf hingewiesen, dass die extremen Wetterlagen in den vergangenen Jahren auch im Kreis Steinfurt zu erheblichen Schäden geführt haben. Neben einem drohenden Totalausfall der Fichtenbestände durch die Borkenkäferkalamität sind Dürreschäden an zahlreichen Laubholzbeständen zu verzeichnen. Maßnahmen zur Wiederbewaldung sind erforderlich. Bereits durch Reh- und Damwild werden Maßnahmen zur Verjüngung und Wiederbewaldung erheblich erschwert. Eine weitere Schalenwildart ist aus forstlicher Sicht nicht tolerabel. Das Regionalforstamt Münsterland fordert daher eine Entnahme des Sikawildes.

Eine Ausnahme nach § 44 Absatz 1 DVO LJG-NRW, dass Sikawild in diesem Fall auch außerhalb der festgelegten Verbreitungsgebiete gehegt werden darf, ist nicht angezeigt. Die Untere Jagdbehörde kann zwar im Einvernehmen mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung im Einzelfall die Hege zulassen, die Forschungsstelle hat jedoch im vorliegenden Fall aus fachlicher Sicht bereits festgestellt, dass sowohl aus rechtlichen als auch wildökologischen Gründen alles darangesetzt werden muss, eine unkontrollierte Ausbreitung zu verhindern und das Vorkommen im Freigebiet vollständig zu entnehmen.

Das Führen der monatlichen und jährlichen Streckenlisten sowie das Vorzeigen der Geweihe des männlichen Sikawildes ergibt sich nach § 22 Absätze 8 und 11 LJG-NRW. Die Meldung der Abschüsse an die Untere Jagdbehörde ist zur Information erforderlich, damit die Untere Jagdbehörde die Erfüllung des Abschussplans regelmäßig prüfen und ggf. weitere Maßnahmen einleiten kann. Hier kann nicht die Abgabe der jährlichen Streckenliste abgewartet werden.

Von einer Anhörung der Betroffenen nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) konnte nach § 28 Absatz 2 VwVfG abgesehen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen diese Abschussplanung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Sikawild verursacht land- und forstwirtschaftliche Schäden, so dass gesetzlich eine Hege nur für Verbreitungsgebiete vorsehen ist. Der Kreis Steinfurt liegt jedoch nicht in einem Verbreitungsgebiet für Sikawild. Das Risiko von Wildschäden und einer weiteren Ausbreitung von Sikawild außerhalb der Verbreitungsgebiete muss daher verringert werden. Das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar Betroffenen ist somit hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Es wird für nicht vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung des Sikawildes Schäden entstehen würden und eine weitere Ausbreitung der Wildart erfolgt.

VIII. Rechtsgrundlagen

- § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBI. I Seite 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I Seite 1328)
- § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995, Seite 2; 1997, Seite 56 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW, Seite 122)
- §§ 39 43 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 (GV.NRW 2010 Seite 238 / SGV.NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW, Seite 122)
- § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 Seite 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW Seite 230)
- § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBI. I, Seite 687), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409)

IX. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Steinfurt, 24.01.2024

Kreis Steinfurt Der Landrat gez. Dr. Sommer

Kreis Steinfurt 08/2024/47

48. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bejagung von Muffelwild in Freigebieten im Kreis Steinfurt

I. Anwendungsbereich

Nach § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird für die **Jagdbezirke in der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen** im Kreis Steinfurt (außer dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk "Lienen-Aldrup", für den ein gesonderter Abschussplan festgesetzt wird), für das Jagdjahr 2024 / 2025 folgender jährlicher Abschussplan für **Muffelwild** festgesetzt:

- 1. Sämtliche vorkommende Stücke von Muffelwild sind bei jeder Gelegenheit unabhängig von den Schonzeiten (aber unter Beachtung des Elterntierschutzes gemäß § 22 Absatz 4 BJagdG) zu erlegen.
- 2. Die Schonzeit für Muffelwild wird in den Jagdbezirken der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen im Kreis Steinfurt gemäß § 24 Absatz 2 LJG-NRW aufgehoben.

II. Auflagen

Rechte Dritter bleiben unberührt und durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. nicht berührt oder ersetzt.

Erlegte Stücke von Muffelwild sind der Unteren Jagdbehörde innerhalb von drei Tagen zusammen mit einer aussagekräftigen Fotoaufnahme des erlegten Stückes durch Email (joachim.ternes@kreis-steinfurt.de) anzuzeigen.

Die erlegten Stücke von Muffelwild sind innerhalb eines Monats in die "Monatliche Streckenliste" einzutragen. Darüber hinaus sind die erlegten Stücke in der "Jährlichen Streckenliste", die bis zum 15.04. eines Jahres der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen ist, mit einzutragen.

Die Hörner des im jeweiligen Jagdjahr erlegten Muffelwildes sind auf der Hegeschau während des Kreisjägertages der Kreisjägerschaft Steinfurt-Tecklenburg e. V. (in der Regel jährlich im März) vorzuzeigen.

III. Hinweise

Weitere jagdrechtliche Vorschriften werden durch diese Allgemeinverfügung nicht aufgehoben und sind daher zu beachten.

Gemäß § 22 Absatz 7 LJG-NRW sind Abschusspläne für Muffelwild Mindestabschusspläne.

IV. Widerruf und Befristung

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich die Voraussetzungen für die Bejagung des Muffelwildes ändern oder insgesamt entfallen.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.03.2025, dem Ende des Jagdjahres 2024 / 2025.

V. Sofortige Vollziehung

Für die Anordnung unter Ziffer I ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

VI. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Steinfurt. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 684, 6. OG, eingesehen werden.

VII. Begründung

Vorrangig auf dem Gebiet der Gemeinde Lienen befindet sich Muffelwild, dass einer strikten Abschussplanung des Kreises Steinfurt unterliegt. Haupteinstandsgebiet ist in Aldrup; das Muffelwild kommt aber auch in den angrenzenden Jagdbezirken bis nach Lengerich vor.

Nach Maßgabe des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen soll die weitere Bejagung zunächst grundsätzlich eine Begrenzung des Muffelvorkommens auf den Calcis-Steinbruch in Lienen erreichen, aber auch den Bestand des Muffelwildes in Lienen und Lengerich deutlich reduzieren. Die Situation wird durch die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung evaluiert. Eine Ausbreitung des Muffelwildes über den Jagdbezirk Lienen-Aldrup hinaus ist zu verhindern.

Die Bewirtschaftungsbezirke für Muffelwild wurden in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2015 aufgehoben. In der bis dahin geltenden Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) waren im § 41 noch Bewirtschaftungsbezirke für Muffelwild festgelegt. Außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke handelt es sich um Freigebiete. Nach § 43 dieser DVO LJG-NRW waren in Freigebieten Abschussplanung, Abschussfestsetzung und Abschussdurchführung darauf auszurichten, dass vorhandene Stücke Muffelwild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden. Eine Hege der Wildart war nur in den Bewirtschaftungsbezirken gestattet. Die Herkunft des Muffelwildes in Lienen ist aus Sicht der Unteren Jagdbehörde unklar. Letztlich muss davon ausgegangen werden, dass diese Tiere in der Vergangenheit verbotswidrig ausgesetzt wurden.

Der Teutoburger Wald auf dem Gemeindegebiet Lienen unterliegt dem Landschaftsplan III – Lienen und steht insbesondere in dem Bereich mit dem Muffelvorkommen unter besonderem Schutz (Naturschutzgebiet Lienener Osning, Flora-Fauna-Habitat). Große Teile der Gemeinde Lienen liegen zudem im festgelegten Damwildverbreitungsgebiet "Nr. 17 – Teutoburger Wald". Die Belange des Forstes sind bereits durch die vorkommenden Schalenwildarten Damwild und Rehwild stark beeinträchtigt. Die Ziele der Landschaftsplanung zur Entwicklung der Buchenwälder, einer Erhöhung des Laubholzanteils und einer natürlichen Naturverjüngung werden durch die Ansiedlung einer weiteren Schalenwildart noch weiter gefährdet. Das Muffelwild ist daher auch zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden im Umkreis des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes "Lienen-Aldrup" vollständig zu entnehmen.

Nach den Festsetzungen des Landschaftsplanes III – Lienen ist das Aussetzen von jagdbaren Tieren in dem genannten Bereich grundsätzlich verboten. Das Aussetzen von Schalenwild ist zudem nach § 31 LJG-NRW grundsätzlich genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung wurde jedoch nicht erteilt. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung liegen auch nicht vor. Gemäß § 31 Absatz 6 LJG-NRW besteht für die Jagdausübungsberechtigten grundsätzlich eine Verpflichtung, verbotswidrig ausgesetztes Schalenwild unabhängig von den Schonzeiten unter Beachtung des § 22 Absatz 4 Satz 1 des BJagdG (Elterntierschutz) unverzüglich zu erlegen. Die Gemeinde Lienen liegt auch nicht in einem ehemaligen Bewirtschaftungsbezirk für Muffelwild. Vorhandene Stücke sind daher seit jeher vollständig zu entnehmen. Die Schonzeit für Muffelwild wird in diesem Sinne für die Jagdbezirke in Lienen gemäß § 24 Absatz 2 LJG-NRW zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden aufgehoben.

Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild und in Nordrhein-Westfalen auch von Rehwild) darf nach § 21 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 22 LJG-NRW nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen ist. Abschusspläne für Muffelwild sind gemäß § 22 Absatz 7 LJG-NRW Mindestabschusspläne. Grundsätzlich haben gemäß § 22 Absatz 1 LJG-NRW der oder die Jagdausübungsberechtigten der Unteren Jagdbehörde bis zum 01. April des Jahres einen Abschussplan für Schalenwild (ausgenommen Schwarz- und Rehwild) zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, bei männlichen Schalenwild auch nach Klassen, einzureichen. Für Muffelwild im Kreis Steinfurt setzt jedoch die Untere Jagdbehörde den Abschussplan nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat fest (§ 22 Absatz 6 LJG-NRW).

Die Forstbehörde weist in ihren Stellungnahmen zu den Abschussplanungen im Kreis Steinfurt regelmäßig darauf hin, dass die extremen Wetterlagen in den vergangenen Jahren auch im Kreis Steinfurt und im Teutoburger Wald zu erheblichen Schäden geführt haben. Neben einem drohenden Totalausfall der Fichtenbestände durch die Borkenkäferkalamität sind Dürreschäden an zahlreichen Laubholzbeständen zu verzeichnen. Maßnahmen zur Wiederbewaldung sind erforderlich. Bereits durch Reh- und Damwild werden Maßnahmen zur Verjüngung und Wiederbewaldung erheblich erschwert. Eine weitere Schalenwildart im Teutoburger Wald ist aus forstlicher Sicht nicht tolerabel. Das Regionalforstamt Münsterland fordert daher eine Entnahme des Muffelwildes.

Das Führen der monatlichen und jährlichen Streckenlisten sowie das Vorzeigen der Hörner des männlichen Muffelwildes ergibt sich nach § 22 Absätze 8 und 11 LJG-NRW. Die Meldung der Abschüsse an die Untere Jagdbehörde ist zur Information erforderlich, damit die Untere Jagdbehörde die Erfüllung des Abschussplans regelmäßig prüfen und ggf. weitere Maßnahmen einleiten kann. Hier kann nicht die Abgabe der jährlichen Streckenliste abgewartet werden.

Von einer Anhörung der Betroffenen nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) konnte nach § 28 Absatz 2 VwVfG abgesehen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen diese Abschussplanung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Muffelwild verursacht land- und forstwirtschaftliche Schäden, so dass gesetzlich eine Hege nur für Verbreitungsgebiete vorsehen ist. Diese wurden in Nordrhein-Westfalen jedoch aufgehoben. Das Risiko von Wildschäden und einer weiteren Ausbreitung von Muffelwild über das Gebiet der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen hinaus muss daher behoben werden. Darüber hinaus besteht eine gesetzliche Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten, verbotswidrig ausgesetztes Schalenwild unabhängig von den Schonzeiten unverzüglich zu erlegen. Das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar Betroffenen ist somit hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Es wird für nicht vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung des Muffelwildes Schäden entstehen würden und eine weitere Ausbreitung der Wildart erfolgt.

VIII. Rechtsgrundlagen

• §§ 21, 22 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBI. I Seite 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I Seite 1328)

- §§ 22, 24 Absatz 2, 31 Absatz 6 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995, Seite 2; 1997, Seite 56 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW, Seite 122)
- §§ 28 Absatz 2, 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 Seite 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW Seite 230)
- § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBI. I, Seite 687), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409)

IX. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Steinfurt, 24.01.2024

Kreis Steinfurt Der Landrat gez. Dr. Sommer

49. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Kreises Steinfurt

Aufgrund § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), in Verbindung mit § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), wird nachstehender Beschluss des Kreistages des Kreises Steinfurt vom 11.12.2023 öffentlich bekanntgemacht:

- a. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss des Kreises Steinfurt zum 31.12.2022 einschließlich Lagebericht und Anhang wird mit einer Bilanzsumme von 658.166.855,29 € und einem Jahresüberschuss von 2.238.178,35 € festgestellt.
- b. Der Jahresüberschuss von 2.238.178,35 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
- c. Dem Landrat wird für den Jahresabschluss 2022 gem. § 53 der Kreisordnung (KrO NRW) i. V. m. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO NRW) Entlastung erteilt.

Die Bilanz zum 31.12.2022 weist folgende Eckwerte aus:

	Bestand per	Bestand per		Bestand per	Bestand per
AKTIVA	31.12.2021	31.12.2022	PASSIVA	31.12.2021	31.12.2022
1. Anlagevermögen	493.989.039,68	527.543.323,50	1. Eigenkapital	39.356.172,19	42.254.472,20
2. Umlaufvermögen	71.033.434,68	74.253.007,32	2. Sonderposten	242.520.431,92	234.426.474,20
3. Aktive RAP	46.911.305,64	51.835.142,70	3. Rückstellungen	224.280.825,65	232.507.830,99
			4. Verbindlichkeiten	104.743.709,48	144.531.774,55
			5. Passive RAP	4.681.616,44	4.446.303,35
SUMME AKTIVA	615.582.755,68	658.166.855,29	SUMME PASSIVA	615.582.755,68	658.166.855,29

Der Jahresabschluss 2022 einschließlich der Anlagen kann auf der Homepage des Kreises Steinfurt (www.kreis-steinfurt.de) eingesehen werden.

Steinfurt, 30.01.2024

Kreis Steinfurt Der Landrat gez. Dr. Sommer

50. Öffentliche Bekanntmachung der erneuten Öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes sowie der Verträglichkeitsanalyse für die geplante Ansiedlung / Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben in Saerbeck, Industriestraße gem. § 11 Abs. 3 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017

In Saerbeck besteht der dringende Bedarf eines Drogeriemarktes. Im Zuge der Ansiedlung des Drogeriemarktes soll auch die Verkaufsfläche des bestehenden Aldi-Marktes erweitert werden. Für beide Geschäfte sollen neue Gebäude an der Industriestraße errichtet werden. In dem Zusammenhang prüft die Gemeinde mit der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts und der Verträglichkeitsanalyse, ob die Ansiedlung für die bestehenden Einzelhändler und aus städtebaulicher Sicht verträglich ist. Bei einer ersten Auslegung vom 18. September bis zum 18. Oktober 2023 wurden Anregungen und Bedenken eingebracht, die zu einer Änderung des Entwurfs führten. Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2023 beschlossen, den überarbeiteten Entwurf der Fortschreibung der Verträglichkeitsanalyse für die geplante Ansiedlung / Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben in Saerbeck, Industriestraße gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO für die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen.

Die Unterlagen mit den Anlagen sind zusammen mit der Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter "Bürgerinfo – Planen und Bauen – Einzelhandelskonzept" eingestellt. Die öffentliche Auslegung erfolgt während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck in der Zeit vom

13. Februar bis einschließlich 15. März 2024

Stellungnahmen sind bis zum 15. März 2024 einzureichen.

Saerbeck, 02.02.2024

Gemeinde Saerbeck Der Bürgermeister gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 08/2024/50

51. Öffentliche Bekanntmachung der 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saerbeck und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 "Westlich des Ortskerns" im Bereich der Industriestraße in Saerbeck

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 30. März 2023 die 39. Änderung des Flächennutzungsplans und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 "Westlich des Ortskerns" gem. §§ 2, 5 und 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2022 (BGBI. I S. 674) beschlossen.

Das Plangebiet ist in dem nachfolgenden Planausschnitt des Vorentwurfs des Bebauungsplans mit einer breiten Strichlinie umrandet dargestellt:



Allgemeines Planungsziel ist die beabsichtigte Verlagerung und Erweiterung des bisher östlich des Plangebietes angesiedelten Lebensmitteldiscounters ALDI Nord sowie die geplante Ansiedlung eines Drogeriefachmarkts und eines weiteren Fachmarkts.

Die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

am 26. Februar 2024, 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Straße 11, Saerbeck, dargelegt und erläutert. In dieser Veranstaltung haben interessierte Bürgerinnen und Bürger sowohl die Möglichkeit sich zu informieren als auch die Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern. Zusätzlich können die Planunterlagen im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, Zimmer 205 bis 207 während der Dienststunden eingesehen werden.

Saerbeck, 05.02.2024

Gemeinde Saerbeck Der Bürgermeister gez. Dr. Lehberg